

In den nächsten Ausgaben

Henssler/Deckenbrock: Einverständliche Ehescheidung und anwaltlicher Parteiverrat – ein auflösbares Spannungsverhältnis?

Grün: Die Titulierung des freiwillig gezahlten Unterhalts

Rausch: Neues türkisches Familienrecht

Kemper: LPartG, Entscheidung des BVerfG

Wölke: Der Familienanwalt im common law

Höser: Vollstreckung deutscher Unterhaltstitel im Ausland

Bienwald: Wie wird man einen Betreuer u.ä. Interessenvertreter wieder los?

Hoppenz: Die Insolvenzordnung und Unterhalt

Weißbrot: Die Obliegenheit der bedürftigen Partei zum die Staatskasse entlastenden Prozessieren

Rezensionen

Friedrich Strohal:

Unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen bei Selbstständigen

2. Aufl. 2003, 280 Seiten, 22 EUR, C. H. Beck Verlag

Die Erstauflage aus dem Jahre 1998 wurde bereits in FF 1999, 94 vorgestellt. Mit einem leicht gekürzten Buchtitel, völlig neuem Outfit und zu einem weitaus geringeren Preis ist das Buch dieses Jahr neu herausgekommen – nicht mehr in der Haufe Verlagsgruppe, sondern im Verlag C. H. Beck. *F. Strohal* hat das Buch nicht neu geschrieben. Aber er hat es, die seit der Erstauflage eingetretenen Rechtsänderungen berücksichtigend, auf den neuesten Stand gebracht und es zugleich behutsam erweitert. So hat er in Teil I (Das Einkommen) bei den Formen selbstständiger Tätigkeit als neue Abschnitte eingefügt: Kaufmann – statt GmbH & Co. KG „Mitunternehmerschaft“ – Treuhandverhältnis – Betriebsveräußerung – Betriebsaufgabe. In Teil II (Die Bewertung von Einkommen und Vermögen aus unterhaltsrechtlicher Sicht) erörtert er als weitere Ergebnisveränderungen aus unterhaltsrechtlichen Gründen auch die „Rentabilität“ sowie den „Verweis auf nicht selbstständige Tätigkeit“ (Rn 275 f.). In Teil III (Die Bewertung von Einkommen und Vermögen aus sozialhilferechtlicher Sicht) stellt er unter Rn 314 erweiternd dar, wie die sozialhilferechtliche Praxis verfährt, wenn von Hilfsbedürftigkeit auszugehen ist, jedoch erhebliche Zweifel an den Einkommens- und Vermögensverhältnissen bestehen, die nicht auszuräumen sind. In Teil IV (Steuern und Vorsorgeaufwendungen) wurden eingebaut die Abschnitte „Die Steuererklärung“ (Rn 325), „Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer“ (Rn 358 u. 359) sowie „Berufsaufwand“ (Rn 348). Teil V, der das zuvor Dargestellte übergreifend in die Praxis umsetzt, bringt neben einem ABC der Einzelfragen sowie zwei Prüflisten für das Unterhaltsrecht und das Sozialhilferecht sechs praktische Fälle, von denen der Letzte in der Zweitaufgabe hinzugekommen ist. Auch abgesehen von diesen neuen Abschnitten erweitert und aktualisiert der Verfasser hier und dort. So kommt er unter Rn 169 auf Rating Basel II zu sprechen und informiert den Leser über einen Begriff, den er oft nicht ganz verstanden hat, den er aber kennen sollte, wenn er einen wirtschaftlich gewieften Mandanten berät.

Strohals Leitfaden taugt ebenso als Nachschlagewerk. Vor allem ist das Buch jedoch eine verständliche, didaktisch meisterhaft gelungene Anleitung für jeden, der seine Kenntnisse im Steuerrecht und/oder Sozialhilferecht im Hinblick auf das Unterhaltsrecht festigen und vertiefen möchte.

Allein die sechs praktischen Fälle in Teil V lohnen es, das Buch zu kaufen.

RiAG a. D. *Dr. Hans van Els*, Solingen

Birgit Schweikert/Susanne Baer:

Das neue Gewaltschutzrecht

2002, 198 Seiten, 24,90 €, Nomos Verlagsgesellschaft (Das Deutsche Bundesrecht – Leitfäden)

Seit dem 1.1.2002 ist das so genannte Gewaltschutzgesetz (GewSchG) in Kraft getreten. Dies war Anlass für die Autorinnen, sich mit diesem Gesetz und weiteren rechtlichen Möglichkeiten bei häuslicher Gewalt zu befassen. Das Buch – ein Leitfaden – beginnt mit Hintergrundinformationen zum Thema, kurz und griffig mit Verweisen auf weiterführende Literatur und Studien. Nach einer Zusammenstellung der Reformvorgaben für eine veränderte Intervention werden Eckdaten für effektiven Schutz und institutionelle Reaktion auf häusliche Gewalt benannt.

In Teil 2 werden schwerpunktmäßig zivilrechtliche Schutzmaßnahmen einschließlich der Regelungen zum Gewaltschutz aus dem Kindschaftsrecht beleuchtet. Es folgt die Darstellung der Anspruchsnormen im Einzelnen mit konkreter Erläuterung. Dabei werden Konkurrenzfragen u.a. bei der Wohnungszuweisung (GewSchG oder § 1361b BGB) und zwischen GewSchG und Kindschaftsrecht nicht ausgelassen. Die Vorschriften werden kurz und praxisnah, immer mit Blick auf die Gesetzesmaterialien, kommentiert. Erwähnenswert ist, dass die Rechte von Migrantinnen und Migranten einen eigenen Unterpunkt finden.

Die Verfahrensvorschriften zum GewSchG sind übersichtlich zusammengestellt, nicht nur orientiert an juristischer Definition, sondern untersetzt mit Erklärungen zur besonderen Situation der Opfer häuslicher Gewalt.

Im Weiteren folgen Kapitel über Aufgaben und Interventionsmöglichkeiten der Jugendämter, der Strafjustiz, der Polizei, der Anwaltschaft und der Unterstützungseinrichtungen für Frauen und Kinder/Jugendliche. Analog dem zivilrechtlichen Teil werden für Straf- und Polizeirecht die einschlägigen Vorschriften und die jeweiligen Handlungsmaßnahmen erläutert. Gerade für die Verzahnung polizeilichen Schutzes und anschließender zivilrechtlicher Maßnahmen ist die Zusammenstellung der jeweiligen Rechtsschutzmöglichkeiten in einem Buch wichtig und gelungen.

Im Anhang finden sich praxisrelevante Gesetzestexte, Musteranträge für zivilrechtliche Schutzanordnungen, Anträge im Strafverfahren und ein Adressverzeichnis von Unterstützungseinrichtungen.

Zusammengefasst ist das im Vorwort formulierte Ziel des Buches, „...zu erläutern, den ... Hintergrund der Reform darzustellen und ... einen systematischen Zusammenhang...“ aufzuzeigen, gelungen. Praktikerinnen und Praktiker aus den oben angeführten Interventionsbereichen halten einen für die tägliche Arbeit nützlichen und empfehlenswerten Leitfaden in den Händen.

Rechtsanwältin *Dorothea Hecht*, Berlin/Fürstenwalde, Fachanwältin für Familienrecht, Koordinatorin bei BIG e. V.

Vomberg/Nehls:

Rechtsfragen der internationalen Kindesentführung

2002, 167 Seiten, 21 €, C.H. Beck Verlag

Die Trennung von Kindeseltern bedingt es, dass auch die Frage des weiteren Aufenthaltes des Kindes geregelt werden muss. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist grundsätzlich eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Aus einer Vielzahl von Gründen und Motiven heraus kommt es